

Reisebedingungen und Informationen

Internationaler Buslinienverkehr

Firma EuroBus online Marcin Dreschler

(im Folgenden als BEFÖRDERER bezeichnet)

der ganze Text

Gültig ab 01.06.2009

I. Fahrschein

1. Der Kauf eines Fahrscheins für die Buslinie bedeutet eine Schließung des Vertrages der Beförderung, sowie die Einverständniserklärung zur Befolgung der vertraglichen Reisebedingungen (den vollen Text bekommen Sie in jedem Reisebüro, im Internet, sowie in den Bussen der Firma.)
2. Der Fahrschein allein berechtigt die Person mit den Bussen des BEFÖRDERERS zu reisen.
3. Der Fahrschein ist ein namentliches Dokument und darf auf keine andere Person übertragen werden.
4. Fahrscheine in eine oder in beide Richtungen gelten nur für die auf dem Fahrschein gekennzeichnete Strecke und das gekennzeichnetes Datum.
5. Fahrscheine in beide Richtungen OPEN (Fahrt in beide Richtungen, ohne Reservierung eines bestimmten Rückfahrtdatums) sind 12 Monate gültig, beginnend mit dem Tag der ersten Fahrt.
6. Um eine Ermäßigung zu erhalten, muss ein Dokument, welches die Person dazu berechtigt, vorhanden sein und auf Aufforderung gezeigt werden beim Kauf des Fahrscheins und während der Fahrt.
7. Der Fahrschein verliert seine Gültigkeit und der Vertrag der Beförderung wird aufgelöst aus Gründen von der Seite des Fahrgastes:
 - beim Verzicht auf die Fahrt
 - bei Fahrscheinen in eine Richtung, bei der Abfahrt des Busses (wenn der Fahrgast nicht erschienen ist)
 - bei Fahrscheinen in zwei Richtungen, bei denen das Rückfahrtdatum angegeben ist, nach der Abfahrt des Busses für alle von dem Fahrgast und dem BEFÖRDERER festgelegten Daten (wenn der Fahrgast nicht erschienen ist)
 - bei einem Rückfahrschein OPEN – nach 12 Monaten gezählt ab der Hinfahrt
8. Damit der Fahrschein seine Gültigkeit behält, muss er folgendes beinhalten: Serie und Nummer, den Namen des Beförderungsunternehmens oder der Transporteure, bestimmte Daten der Fahrt, Vorname und Name des Fahrgastes, der sich während der Fahrt damit legitimiert, den Zahlbetrag, Bezeichnung des Büros (des Agenten) wo der Fahrschein gekauft wurde.
9. Ein Fahrschein kann frühestens 6 Monate vor Abfahrtsdatum erworben werden.

II. PREISE; RESERVIERUNGEN UND RÜCKERSTATTUNG DES BETRAGES FÜR NICHT GENUTZTE

FAHRSCHEINE (gilt nicht für spezielle Tarife und Sonderangebote)

10. Der BEFÖRDERER legt den Preis sowie Gültigkeit des Fahrscheines fest. Der jeweilige Fahrpreis richtet sich nach der aktuell gültigen Preisliste (Kaufdatum des Fahrscheines zählt) Die Preislisten beinhalten ebenfalls die Bedingungen des Erhalts und die Höhe der aktuell geltenden Ermäßigungen.

11. Die Reservierung des Datums der Fahrt wird im Moment des Verkaufs des Fahrscheins (in eine oder zwei Richtungen), oder beim datieren des Fahrscheins in zwei Richtungen OPEN, vollbracht.

12. Das Datieren eines Fahrscheins ‚OPEN‘ beruht auf der Reservierung eines konkreten Datums der Rückfahrt durch den Fahrgast. Die Reservierung erfolgt von dem Fahrgast persönlich oder telefonisch bei einer berechtigten Person. Die Informationen zum Thema der genauen Grundsätze und die Orte für Reservierung der Fahrscheine OPEN sowie der befugten Personen zur Reservierung des Fahrscheins OPEN, bekommt der Fahrgast bei der Person, die ihm den Fahrschein verkauft hat, oder unter der Nummer der Infolinie, die auf dem Fahrschein angegeben ist.

13. Termin Änderungen, sowie das Datieren von Rückfahrten OPEN werden vom BEFÖRDERER im Rahmen der Möglichkeiten der Reservierung beachtet (Vorhandensein von freien Plätzen in den Bussen für die von dem Fahrgast erfragten Termine). Es wird empfohlen die Fahrscheine OPEN nicht später als 72 Stunden vor der geplanten Abreise zu datieren.

14. Fahrscheine die mehr als 1 Monat vor Reiseantritt gekauft sind, müssen durch den Reisenden mindestens 7 Tage vor der Abfahrt, bei dem BEFÖRDERER bestätigt werden. Im Falle eingetretener Änderungen (z.B. Linien Änderungen) steht den Reisenden ein Recht auf kostenlose Fahrschein Änderungen im Rahmen der Möglichkeiten der BEFÖRDERER zu. Im Falle solcher Änderungen garantiert der BEFÖRDERER eine kostenlose Änderung des Termins für die Rückfahrt, oder des Zielortes.

15. Für Änderungen des Reiseterrains sowie Datierungen der Fahrscheine OPEN werden Gebühren berechnet. Der BEFÖRDERER behält sich vor, zusätzliche Gebühren zu erheben, bei Datierungen der OPEN Fahrscheine während der Hauptverkehrszeit der Busse und an Feiertagen.

16. Eine Änderung des Datums der Abreise am Tag der Abreise ist aus technischen Gründen nicht möglich.

17. Bei Verzicht/Nichtantritt der Fahrt bedarf es einer schriftlichen Abmeldung im Büro des Agenten oder direkt beim BEFÖRDERER.

18. Für einen Fahrschein, der nicht genutzt wurde aufgrund von dem Verzicht der Fahrt, bekommt der Fahrgast den Betrag für den Fahrschein, vermindert um den Pauschalbetrag, dessen Höhe in Punkt 20 aufgelistet ist zurück. Zurückerstattung verübt das Büro, in dem der Fahrschein ausgestellt wurde.

19. Wird auf die Fahrt in eine Richtung, obwohl der Fahrschein für zwei Richtungen gilt, verzichtet, untersteht die Rückerstattung der Differenz zwischen der Fahrt in zwei Richtungen und in eine Richtung, vermindert um den bestimmten Abzug (Punkt 20)

20. Bei der Rückgabe des Fahrscheins im Termin:

- bis zu einen Tagen vor der Abfahrt nimmt das Büro einen Abzug von 10% des Preises, welcher für den Fahrschein

bezahlt wurde, für den Fahrschein, der nicht genutzt wurde

- Im Fall eines Verzichtes zu einem späteren Termin als einen Tag vor der Abfahrt, ist eine Rückerstattung nicht möglich. Der BEFÖRDERER behält sich das Recht vor, Preisanpassungen in der Abhängigkeit der Linie vorzunehmen.

21. Es erfolgt keine Rückerstattung für verlorene Fahrscheine, oder Fahrscheine, die nicht genutzt wurden, aufgrund der Schuld des Fahrgastes.

22. der BEFÖRDERER stellt keine Duplikate von Fahrscheinen aus. In Ausnahmefällen, die begründet müssen, dürfen Duplikate gegen eine Gebühr ausgestellt werden.

23. Als Nachweis für eine Rückerstattung, sind der Passagierabschnitt und der Fahrtabschnitt erforderlich.

24. Die Rückerstattung für einen Fahrschein, der nicht genutzt wurde, muss spätestens 30 Tage nach dem planmäßigen Abreisetermin erfolgt sein

III. GEPÄCK

25. Der Fahrgast ist verpflichtet, die Bestimmungen zum Gepäck des BEFÖRDERER zu befolgen.

26. Jedes Gepäckstück in dem Gepäckraum muss mit dem Nachnamen des Fahrgastes gekennzeichnet sein, sowie dem Ort des Ein- und Aussteigens. Die Pflicht dessen liegt bei dem Fahrgast.

27. Der Fahrgast hat das Recht ein Gepäckstück in dem Gepäckraum kostenlos mit der Größe 180 cm (Höhe + Breite + Länge) und einem Gesamtgewicht von bis zu 30 kg, sowie eines Handgepäcks von 5 kg mitzunehmen. Das Handgepäck muss im dafür vorgesehenen Gepäckplatz unterzubringen sein. Gepäck Inhalt muss entsprechend eingepackt sein, so dass der Inhalt richtig geschützt ist.

28. Bei jedem Gepäckstück, das die oben genannten Maße überschreitet, sowie für zusätzliches Gepäck, wird eine Gebühr gemäß aktuell gültiger Preisliste erhoben.

29. Der Fahrgast muss sich darum kümmern, dass sich ein Kuponabschnitt auf sämtlichem Gepäckstücken befindet, welches den Vor- und den Nachnamen des Fahrgastes beinhalten muss.

30. der BEFÖRDERER hat das Recht die Mitnahme eines Gepäckstückes abzulehnen, wenn dieses zu schwer ist, oder wenn es nicht der vorgegebenen Größe entspricht.

31. Ob ein zusätzliches Gepäck (Übergepäck) mitgenommen werden darf, entscheidet immer das Personal des Busses.

32. Die Beförderung von Tieren in den Bussen ist untersagt.

33. Es ist untersagt, Gepäckstücke zu befördern, welche Gegenstände, die verboten sind, beinhalten, sowie Gegenständen, die während der Fahrt eine Gefahr darstellen können, für andere Fahrgäste sowie für den BEFÖRDERER, oder die Mitreisenden beeinträchtigen. Bei Verdacht darf der BEFÖRDERER das Gepäck zu überprüfen.

34. Beschädigungen am Gepäck werden maximal in Höhe des Fahrpreises (Einfache Fahrt) erstattet. Ausnahme es sei denn, es wurde vorab ein höhere Betrag gegenüber uns deklariert und es wurden

zusätzliche Gebühren für die Versicherung entrichtet. Anspruch besteht nur für Gepäck, das mit dem vorgeschriebenen Kupon gekennzeichnet ist.

35. Der BEFÖRDERER übernimmt keine Haftung für Gepäck und Gegenstände, die sich außerhalb des Gepäckraumes befinden.

36. Der BEFÖRDERER übernimmt keine Haftung für vergessene Gegenstände, oder aus einem anderen Grund an Bord gelassenen Gegenständen nach Abschluss der Fahrt.

37. Der BEFÖRDERER übernimmt keine Haftung für das Handgepäck, außer in dem Fall, dass der BEFÖRDERER an der Beschädigung Schuld ist und der Fahrgast dies nachweisen kann.

38. Der Beförderer haftet nicht für Schäden und Verluste an Bargeld, Schmuck, Kunstgegenstände, Wertpapiere Elektronik Sachen, oder für Gegenständen aus leicht zerbrechlichen Materialien. Der BEFÖRDERER empfiehlt diese separat zu versichern.

39. Vergessene Gegenstände, oder aus einem anderen Grund an Bord gelassenen Gegenständen werden nach Abschluss der Fahrt ggf. für maximal 30 Tage eingelagert. Pro Tag wird eine Gebühr in Höhe von 2 € erhoben. Nach Ablauf der 30 Tagen werden die Gegenstände entsorgt. Vor Einlagerung wird der Inhalt überprüft und verderbliche Gegenstände unverzüglich entsorgt. Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung.

IV. FAHRGAST

40. Der Fahrgast hat die Pflicht, vor dem Kauf des Fahrscheins, sich mit den „Reisebestimmungen“ vertraut zu machen.

41. Der Fahrgast hat ein Recht auf Antritt der Fahrt, sofern obige Bestimmungen berücksichtigt werden. Ein- und aussteigen darf der Fahrgast nur an dafür vorgesehenen Haltestellen, die auf dem Fahrschein des Fahrgastes vermerkt sind.

42. Der Fahrgast ist dazu verpflichtet, sich an die Gesetze der Länder, durch die die Fahrt durchgeführt wird sowie gesetzlich geltenden Einfuhr und -Einreisebestimmungen zu halten.

43. Kinder und Jugendliche, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen von einer berechtigten Person begleitet werden. Fahrgäste zwischen 15 und 18 Jahren, werden nur mit gültigem Fahrschein, sowie einer gültigen Einverständniserklärung der Eltern befördert.

44. Der Fahrgast hat die Pflicht, die Anweisungen des Reisepersonals zu befolgen.

45. Der Fahrgast kommt für die von ihm verursachten Schäden auf. Darüber hinaus wird bei Verschmutzungen des Busses ein Betrag von mindestens 50,00 EUR fällig.

46. Der Fahrgast hat die Pflicht einen gültigen Fahrschein zu besitzen.

47. Der Fahrgast hat die Pflicht, sich während der Fahrt anzuschnallen.

48. Das Rauchen, das Trinken von alkoholischen Getränken, der Konsum von Drogen sowie anderen Rauschmitteln ist verboten.

49. Der Fahrgast soll sich 15 Minuten vor der planmäßigen Abfahrtszeit an der Haltestelle befinden.

Das verspätete Erscheinen wird als Nichtteilnahme an der Fahrt angenommen.

V. BEFÖRDERER

50. Die zuständigen Busse der Linie sind mit Informationstafeln ausgestattet.

51. Der BEFÖRDERER bemüht sich den Fahrgast unter den unten genannten Bedingungen und zu den Zeiten gemäß auf dem Reiseplan und dem Fahrschein ans Ziel zu bringen, kann dies jedoch nicht garantieren. Für die Abfahrts- sowie Ankunftszeiten, die auf den Reiseplänen vermerkt sind, wird keine Garantie übernommen. Der BEFÖRDERER übernimmt keinerlei Verantwortung für die Verspätung der Abfahrtszeit, sowie für einen anderen Ankunftszeitpunkt, als auf dem Reiseplan vermerkt und negative Folgen für den Fahrgast durch die spätere Ankunftszeit.

52. Der BEFÖRDERER behält sich das Recht vor, das Transportmittel während der Fahrt aufgrund organisatorischer Gründe, zu wechseln, ohne vorher darüber zu informieren. Das betrifft auch das Wechseln des Busses gegen einen kleineren Bus der nicht dem Standard entspricht aber wegen der Anzahl der Fahrgäste gewechselt werden muss.

53. Der BEFÖRDERER übernimmt keine Verantwortung dafür, wenn eine Weiterfahrt aus Gründen die nicht bei dem BEFÖRDERER liegen. Der BEFÖRDERER haftet nicht für die daraus folgenden Folgen. Dies gilt auch für Gründe Höherer Gewalt (z.B. Katastrophen und schwere Unwetter). Eine Erstattung des Fahrpreises erfolgt nicht.

54. Der BEFÖRDERER hat das Recht, den Fahrgast nicht in den Bus zu lassen sowie ihn aus dem Bus zu verweisen, wenn der Fahrgast:

- nicht im nüchternen Zustand ist, unter Einfluss von Rauschmitteln steht oder wenn es Anzeichen für eine ansteckende Krankheit gibt,
- Er andere Fahrgäste belästigt
- sich auf eine Weise verhält, die die Sicherheit, Pünktlichkeit, sowie Kontinuität der Fahrt behindert
- sich weigert, für das Übergepäck zu bezahlen, oder die Gebühr für das Datieren/ Ändern eines Fahrscheins zu entrichten

55. Der BEFÖRDERER hat das Recht, den Fahrgast auf der Strecke auszusetzen, wenn dieser keine gültigen Dokumente mit hat, sich nicht an die Zollanweisungen hält, oder Gegenstände mit sich führt, die eine längere Zollabfertigung benötigen und dadurch Verspätungen verursachen können, ohne den BEFÖRDERER vorher darüber informiert zu haben. Dies gilt auch für Verstöße gegen geltende Gesetze oder wenn von dem Fahrgast eine erhebliche Gefahr für die anderen Fahrgäste besteht. In so einem Fall gilt der Fahrschein, die Fahrt in eine Richtung als genutzt.

56. Die Nutzung der Rechte des BEFÖRDERER aufgelistet in Punkt 54 sowie Punkt 55, berechtigt den Fahrgast nicht dazu, einen Schadensersatz zu fordern.

57. Im Falle einer Unterbrechung der Fahrt, durch einen Schaden an dem Reisebus und ohne Möglichkeiten Weiterreise, ist der BEFÖRDERER verpflichtet, alle Bemühungen einzugehen, um den Fahrgästen ein anderes Transportmittel bereitzustellen, das die Fahrgäste dann zu ihrem Ziel bringt.

58. Der BEFÖRDERER ist verantwortlich für alle Schäden, die den Fahrgast betreffen, ab dem Einsteigen bis zu dem Aussteigen aus dem Bus. Der BEFÖRDERER rät zum Abschluss einer zusätzlichen Versicherung, falls der Fahrgast krank wird, oder im Krankenhaus behandelt werden muss.

59. Für das Nichtstattfinden einer Fahrt durch die Schuld des BEFÖRDERER, steht dem Fahrgast die Rückerstattung der Kosten für den nicht genutzten Fahrschein oder die Rückerstattung für die günstigste Transportmöglichkeit auf dem Landweg, am gegebenen Tag zu.

60. Der BEFÖRDERER ist nur dann für die Schäden der Fahrgäste durch Verspätung oder Ausfall verantwortlich, wenn die Schuld bei dem BEFÖRDERER liegt. Im Detail nimmt der BEFÖRDERER keine Schuld auf sich bei Verspätungen durch Administrationsfaktoren (wie etwa Zollkontrolle) oder andere Faktoren, unabhängig von dem BEFÖRDERER (wie etwa die Schließung von Grenzübergängen, Behinderungen im Straßenverkehr, Pannen während der Fahrt, u.a.)

61. Während der Fahrt ist der Fahrgast durch den BEFÖRDERER gemäß der gesetzlichen Bestimmungen versichert.

62. Jegliche Reklamationen, im Zusammenhang der gebuchten Beförderung sind schriftlich direkt beim BEFÖRDERER einzureichen, per Post, über einen Agenten, bei dem der Fahrschein gekauft wurde, oder per E-Mail.

63. Reklamationen können bis zu 14 Tage nach dem Vorfall ausschließlich von Fahrgast oder seinem rechtlichen Vertreter, eingereicht werden. Bei dem Einreichen einer Reklamation ist es notwendig, die Umstände vor Ort zu beschreiben, eventuelle Schäden und daraus folgende Forderungen, u.Ä. Jeder Reklamation muss der Fahrschein oder eine Kopie des Fahrscheins beigelegt sein. Der BEFÖRDERER behält sich das Recht vor, die Reklamation in 30 Tagen, gezählt ab dem Erhalt der Reklamation, zu prüfen und zu beantworten.

64. Reklamationen in Bezug auf das Gepäck in dem Gepäckraum müssen der Person, die das Gepäck auslädt, direkt beim Ausladen mitgeteilt werden, anschließend in schriftlicher Form an das Büro der BEFÖRDERER angezeigt werden. Eine Reklamation kann nicht eingereicht werden, wenn das Gepäck nicht mit einem Gepäckschein ausgestattet war.

Die Tatsache, dass eine Reklamation beim Ausladen bei der Besatzung eingereicht wurde, muss durch die Besatzung

des Busses in dem Fahrschein vermerkt sein.